

Restitution verpflichtet. Er ist also verpflichtet, der Hinterbliebenen sich sorgfältig anzunehmen, sie zu unterstützen, mit einem Worte an ihnen, soweit es möglich ist, die Stelle des Ermordeten zu vertreten und ihnen zu leisten, was dieser bei längerem Leben ihnen gestiftet haben würde. Uebrigens ist er auch gegen diejenigen Personen oder Gläubiger des Ermordeten ersatzpflichtig, deren Schaden er vorausgesehen und intendirt hat. Daher sagt der hl. Alphonsus (Th. m. IV. 631): „Debet autem restitutio fieri tantum parentibus interfecti, filiis et uxori, nisi tamen occiderit animo etiam nocendi aliis, nam tunc etiam his eum restitueri teneri.“

Dingegegen ist Cajus nicht verpflichtet, dem Sinnerz den erlittenen Schaden zu ersetzen. Eine actio damnosa begründet bekanntlich die Ersatzpflicht nur dann, wenn sie nicht bloß formell ungerecht ist und die Schäden wirklich hervorbringt, sondern auch ihrer Natur nach causa efficiax des Schadens ist; denn es muß zwischen der Handlung und dem Schaden ein wirklicher Causalnexus stattfinden. Dieses ist jedoch hier nicht der Fall; denn Cajus hat nichts gethan, wodurch Sinnerz in Verdacht des Mordes kommen konnte, ja er hat nicht einmal vorausgesehen, daß Sinnerz des Mordes verdächtigt werden wird; aber selbst dann, wenn er es vorausgesehen, ja gewollt hätte, ist er nicht restitutionspflichtig, wenn er nicht durch eine äußere schwer sündhafte ungerechte Handlung den Verdacht auf Sinnerz gelenkt hat. Der hl. Alphonsus sagt darüber (Homo Ap. Tr. X. 88.): „Quaeritur, an teneatur homicida ad restituendum damnum, quod tertio eventit, cui homicidium imputatur? Dicimus, non teneri, licet homicida animadvertat damnum praefatum, et quamvis etiam intendat; quia intentio prava, sine actione externa graviter injusta in damnum patientem, non obligat ad restitutionem.“ Die Ursache des Schadens, welchen Sinnerz leidet, ist nicht der vom Cajus verübte Mord, sondern der Irrthum oder die Bosheit der Zeugen und andere Umstände.

Aus dem Gesagten erhellt, daß der Confessor nicht richtig urtheilt, wenn er Cajus zur Restitution an Sinnerz verpflichtet hat. Sehr unklug handelte auch der Confessor, indem er dem Cajus anferlegte, sich selbst dem Gerichte als Mörder anzugeigen, um dadurch den Sinnerz zu befreien; denn Cajus ist, wie oben bewiesen worden, nicht die causa efficiax des Schadens, welchen Sinnerz leidet. Recht treffend sagt darüber Scavini (Theol. mor. univ. II. 698): „Ad nihil teneatur erga innocentem si damnatur, neque se prodere, ut innocentem liberet; nam damnum pendet ab aliorum judicio, quod oritur ex diversis rerum vel personarum vel loci vel temporis circumstantiis.“

Universitätss-Professor Dr. Franz Ganis.

**IV. (Der Gebrauch des Biretes bei liturgischen Functionen.)** „Das Biret war“, wie Schüch 6. Aufl. p. 397 sagt, „anfänglich eine weiße und etwas große runde Mütze von gleichem Stoff, wie das gewöhnliche clericale Kleid. Die sogenannten Hörner bildeten sich mit dem öfteren Abnehmen und sind später durch steife Lutterlagen zur bleibenden Form geworden. In Italien sind nur Birete mit 3 solchen Hörnern oder Spigen gewöhnlich, und sollten auch nur diese, gegenüber den Bireten mit 4 Spigen, bei liturgischen Functionen gebraucht werden (S. R. C. 7. Dec. 1844).“ Bei uns werden jetzt auch, obwohl früher, ebenso wie in Frankreich und Spanien, fast durchgehends Birete mit 4 Spigen im Gebrauche waren, Birete mit 3 Spigen immer häufiger, wie denn auch das Prager Concil 1860 biretum tribus apicibus instructum fordert. Die Farbe des Biretes ist verschieden nach der Farbe des clericalen Kleides. So tragen die Cardinäle rothe, die Bischöfe violette,<sup>1)</sup> die Prämonstratenser weiße, Weltpriester und mehrere Orden schwarze Birete. — Das Biret ist „nicht bloß ein Zeichen der Würde und des Ansehens, sondern es entspricht auch“, wie Schüch l. c. sagt, „der Bedeutung des Amictus. Zuerst hatte das Mißgewunde eine Kapuze, welche über den Kopf gezogen wurde, dann wurde das Haupt mit dem Amictus bedeckt, bis endlich das Biret (etwa vom 13. Jahrhundert an) als liturgische Kopfbedeckung eingeführt wurde.“ Das Biret gehört nicht zu den priesterlichen Kleidern, sondern zu den Standeskleidern des Priesters, wie z. B. die Cenef.

Der Gebrauch des Biretes ist geregelt theils durch die Rubriken im Missale Rom. theils durch Bestimmungen der S. R. C. — Im Missale stehen darüber folgende Bestimmungen: Sacerdos omnibus paramentis indutus . . . facta reverentia Cruci vel imagini illi, quae in sacristia erit, capite cooperto accedit ad altare. — Si vero contigerit eum transire ante altare majus, capite cooperto, faciat ad illud reverentiam. Si ante locum Sacramenti, genuflectat. Si ante altare, ubi celebratur Missa, in qua elevatur vel tunc ministratur Sacramentum, similiter genuflectat, et detecto capite illud adoret, nec ante surgat, quam celebrans deposuerit Calicem super corporale.

Cum pervenerit ad Altare, stans ante illius infimum gradum caput detegit, biretum ministro porrigit et altari . . . se profunde inclinat.

Am Schlusse der hl. Messe heißt es: . . . et facta reverentia accipit biretum a ministro, caput cooperit . . . redit ad sacristiam.

<sup>1)</sup> Das Ceremoniale Episcoporum schreibt für die Bischöfe ex Regulari Ordine promoti (except. Can. regul. et Freshyt. S. Spiritus ac Militarium) ein schwarzes Biret vor.

Nach diesen Rubriken ist der Gebrauch des Biretes klar. Der Priester setzt das Biret in der Sacrifici auf, nachdem er alle Paramente angezogen, jedoch bevor er den Kelch nimmt, und macht mit dem Birete auf dem Haupte, wie hervorgeht aus einem Decret der S. R. C. 14. Juni 1845, die Inclination gegen das Kreuz und zwar, wie die Rubricisten sagen profunda capituli inclinatio. Das Biret darf also nicht auf den Kelch gelegt werden beim Hin- und Zurückgehen vom Altar, denn auch für das Biret gilt das Decret der S. R. C. 1. Sept. 1703: Non licet deferre supra calicem clavem tabernaculi, perspicilla, sudarium, nec quidquam aliud, tam eundo, quam redeundo ab Altari. Mit Recht heißt es in der päpstlichen Nr. 3.: „Die Kirchendiener . . . können gern den zubereiteten Kelch mit dem Biret, unter welchem der Tabernakelschlüssel auf dem Kelche liegt. Die Ministranten wieder legen gern das Biret auf das Messbuch und steigen so mit dem vom Biret bedeckten Messbuch triumphirend die Altarstufen hinauf, legen so Alles auf den Altar, und dann tragen sie erst das Biret auf seinen Platz. — Zuweilen kommt auch das Tischentuch und eine Brille kommt Emballage unter das Biret. Da hört dann das Biret auf, Kopfkierde des Priesters zu sein, da spielt es eine erbärmliche Rolle.“

Der Priester geht also mit bedecktem Haupte zum Altare. Dort angekommen ist das erste das Biret abzunehmen, bevor noch die betreffende Steverenz (Inclination oder Genuflection) dem Altare bezeugt wird. Es ist also unrichtig, das Biret schon im Gehen abzunehmen; die Rubrik sagt ja stans; ebenso unrichtig und ungeschön ist es, wenn der Priester mit der rechten Hand dem Ministranten das Biret reicht und gleichzeitig Genuflection oder Inclination macht. Jedenfalls eine unschöne Position.

Geht der Priester am Hochaltare vorbei, so macht er, wenn das Sanctissimum nicht dort ist, eine tiefe Inclination mit bedecktem Haupte (Baldeschi tom. I. p. 12.) Ist das Sanctissimum im Tabernakel, so macht der Priester Genuflection mit einem Knie, ohne das Biret abzunehmen, wie die Auctoren sagen. Genuflectat sagt Gavantus, cooperato adhuc capite, ne amota manu dextera cadat aliquid de calice. Geht der Priester vor dem (auch nur in der Pyris S. R. C. 7. Mai 1746) ausgelegten Sanctissimum vorüber, so macht er Prostration (utroque genu genuflectat), nimmt das Biret ab, macht eine Inclination, setzt das Biret auf und dann erst erhebt er sich wieder (S. R. C. 24. Juli 1638). Dabei ist zu bemerken (Bald. l. c.), daß das Biret nicht auf den Kelch gelegt werden darf, sondern man reicht es entweder dem Ministranten oder man hält es selbst zwischen Daumen und Zeigefinger, die offene Seite des Biretes gegen die Brust gewandt, so daß der untere Theil der Hand, nicht das Biret, auf der bursa ruht. Es ist also un-

richtig, in diesem Falle ohne Biret zum Altar zu gehen oder das Biret immer in der Hand zu halten. P. Schneider, <sup>1)</sup> Man. sac. p. 316 citirt aus Garbellini: Quapropter non laudandi, sed potius redarguendi sunt illi, qui ad majorem reverentiam, ut ipsi dicunt, capite aperto abeunt, donec sint extra conspectum altaris. Eine Ausnahme gilt nur in jenem Fall, wo der Priester am Messungsalter selber celebrirt; in diesem Falle nimmt er das Biret ab, sobald er in conspectu Sanctissimi ist; nach der Messe setzt er es erst auf, wenn er extra conspectum Sanctissimi ist. Ebenso gehen auch der Celebrans und die ministri sacri des Hochaltars mit dem Birete auf dem Haupte aus der Sacrifici und behalten es, bis sie in conspectu Sanctissimi sind, dann nehmen sie das Biret ab. Es ist also gegen die Rubriken, in diesem Falle ohne Biret zum oder vom Altare zu gehen. Diese Ausnahme gilt auch für alle, welche ohne Kelch zum oder vom Altar gehen. P. Schneider l. c. sagt: „Si vero calicem non deferat, caput non tegat, nisi postquam e conspectu Sacramenti se subtraxerit. Si vero transeat ad latus summi altaris, eadem observet haud secus, ac si ante illud transeat. Idemque fit, cum ante majus altare procedit, etiamsi longe ab illo distet.“

Ist auf einem Altar die Wandlung oder wird dort die Communion ausgehollt, so kniet der Priester mit beiden Knien nieder (utroque genu procumbens S. R. C. 1638) und bleibt, das Haupt entblößt, knien, bis der celebrirende Priester den Kelch wieder auf den Altar stellt. Jedoch braucht er nach der Erröhrung der S. R. C. 5. Juli 1698 nicht knien zu bleiben, bis die Communion des Volkes vorüber ist. Wenn zur Communion des Priesters oder bei Anstehung der hl. Communion das Domine non sum dignus gesprochen wird und der Ministrant das Glockenzeichen gibt, ist eine Genuflection von Seite eines vorbeigehenden Priesters nicht vorzuschreiben, höchstens zulässig ob consuetudinem. Begegnet ihm ein anderer Priester mit dem Allerheiligsten, so kniet er mit beiden Knien nieder, entblößt das Haupt und bleibt so knien, bis das Sanctissimum vorbeigetragen ist. Bemerk der Priester, daß an einem Altare die Consecration schon vorüber ist, so macht er eine Einbeugung. Einige Auctoren wollen, daß er auch das Biret abnehme und das Haupt verneige. Andere sagen, es sei gar keine Einbeugung zu machen. P. Schneider (Edit IV. 1867) pag. 273 sagt: „Transiens ante altaria minora, ubi missa celebratur, non attendit etiamsi transitus fiat post consecrationem. (Plures auctores cum Gavanto et Bauldry. — Romae hoc observatur.)“ Daselbe sagt Falise in seinem Comp. Liturgiae pract. Jedenfalls

<sup>1)</sup> cf. Quartalschrift 1888, p. 685.

stimmt es mit den allgemeinen Regeln mehr überein, nur eine einfache Genussfexion machen; denn in keinem andern Fall ist mit einer einfachen Kniebeugung ein Biret abzunehmen oder eine Verbeugung vorgeschrieben. Der oben angeführte Grund des Savanitus (*ne amota manu dextera cadat aliquid de calice*) gilt auch in diesem Falle. Deswegen sagt auch P. Schneider I. c.: *Posset etiam genuflectere unico genu, absque eo quod caput detegat, quia cum sacramentum sit absconditum ob sacerdotem celebrantem, est in illo altari quasi esset in tabernaculo et sic communiter Romae fit (Merati).* Auch jetzt geschieht es noch so in Rom.

Wären mehrere Seitenaltäre, wo gerade die Wandlung vorüber wäre, so genügt es vor jenen eine Kniebeugung zu machen, die dem Priester zunächst sind und an denen der Priester wirklich vorbeigeht. P. Schneider I. c. sagt: *Videtur nimis incommodum esse, genuflectere ad omnia altaria.* Geht der Priester an einer Kreuzpartikel, die ausgelegt ist, vorüber, so macht er Genussfexion, ohne das Biret abzunehmen; ist sie aber nicht ausgelegt, so macht er nur Inclinacion S. R. C. 7. Mai 1746. — Ist eine Reliquie eines Heiligen, dessen Fest gerade gefeiert wird, oder sonst aus einem feierlichen Anlaß ausgelegt, so macht der Priester Inclinacion, ohne das Biret abzunehmen. (Bald. I. c.)

Bekanntlich grüßt der zur Celebration gehende Priester jenen, der von der Celebration zurückkommt, ebenso auch Prälaten u. s. w., aber nur mit einer Inclinacion, ohne das Biret abzunehmen. Begleitet jedoch der Celebrant und ministri sacri, welche zum Hochamt gehen oder überhaupt ein Priester, der ohne Reich zum Altar geht, einem Priester, der capite cooperato mit dem Reiche vom oder zum Altare geht, so nehmen jene das Biret zum Gruße ab, dieser selbst aber grüßt, ohne das Biret abzunehmen. (Bald. t. I., p. 13, Salo. p. 58.)

Geht ein Priester aus was immer für einem Grund zum Altar ohne Reich z. B. zur Vesper, zum Segen u. s. w., so nimmt er vor jeder Inclinacion, vor jedem Genusse das Biret ab und setzt es auf, nachdem er sich erhoben, aber bevor er weitergeht.

Nach der hl. Messe nimmt der Priester erst dann das Biret, wenn er die Inclinacion oder Genussfexion gegen den Altar bereits gemacht hat, nicht früher. In der Sacristei angekommen, grüßt der Priester das Kreuz mit dem Birete auf dem Haupte und stellt dann den Reich hin.

Während der Predigt kann man das Biret nehmen, außer wenn das Sanctissimum ausgelegt ist. Nunquam licet coram Sanctissimo tecto capite congonari, etiamsi Ss. Sacramentum velo serico obductum fuerit. (S. R. C. 22. Sept. 1837.)

Einiges ist besonders zu bemerken über den Gebrauch des Biretes während des feierlichen Hochamtes. Sind der Celebrant und die Ministri sacri in der Sacristei angekommen, so bedecken sie sich mit dem Biret und warten so, bis es Zeit ist, in die Kirche zu gehen. Wird das Zeichen gegeben, nehmen alle das Biret ab, gehen von den Stufen herab, grüßen das Kreuz durch eine Inclinacion, Diacon und Subdiacon auch den Celebranten, bedecken sich wieder mit dem Biret und gehen unus post alium in die Kirche. Ist irgendwo die Genossheit, bei Austritt aus der Sacristei Weiswasser zu nehmen, so entlösen wieder alle das Haupt, der Subdiacon reicht das Weiswasser dem Diacon, dieser dem Celebranten, machen alle das Kreuzzeichen, bedecken sich wieder mit dem Biret und gehen zum Altar.<sup>1)</sup> Die Ministri sacri geben dem Ceremoniar oder den Ministranten das Biret etwas früher ab,<sup>2)</sup> als sie zum Altar kommen. Am Altare selbst reicht es der Celebrant dem Diacon, welcher zuerst die Hand des Priesters und dann das Biret küßt, ausgenommen beim Requiem. Es gilt nemlich die allgemeine Regel: Nimmt der Diacon oder Ceremoniar das Biret vom Celebranten, so küßt er zuerst die Hand des Priesters und dann das Biret, umgekehrt gibt er es dem Celebranten, so wird zuerst das Biret und dann die Hand geküßt. — Wäre ein Chor zu grüßen, so wären die Birete beim Eintritt in den Chor abzugeben. Vgl. Bald. p. 198.

Eigen während des Gloria, Credo, eventuell während des Kyrie oder einer Sequenz der Celebrant und die Ministri sacri, so bedecken sie sich mit den Bireten, ausgenommen wenn das Sanctissimum ausgelegt ist. Der Diacon reicht es dem Celebranten unter den bezüglichen Rufen, dann setzen sich die Ministri sacri und bedecken sich. Hier gilt wieder als allgemeine Regel, daß das Biret erst ausgelegt wird, wenn man schon sitzt und daß es abgenommen wird, bevor man sich erhebt. — Wenn die Worte gesungen werden, bei denen der Priester in der stillen Messe Inclinacion macht, nehmen alle das Biret ab, lassen es auf dem Arme ruhen, bis die Worte zu Ende gesungen sind. Vgl. Bald. p. 181. Die gegenseitige Rücksicht, daß man das Biret nicht abnehmen müsse, scheint uns nicht probabel. — Werden aber jene Worte öfters wiederholt, so bedecken sie sich, sobald die Worte einmal ganz durchgesungen sind. Gegen Ende des Gloria, Credo u. nehmen die Ministri sacri das Biret ab, erheben sich, dann reicht der Celebrant dem Diacon das Biret. Nach dem Incarnatus est, holt der Diacon die Bursa. Mit

<sup>1)</sup> Vgl. Bald. tom. II. p. 187. Dieß bleibt natürlich aus, wenn die aspersion aquae benedictae obsequit vorgenommen wird (in dominicis). —

<sup>2)</sup> Nach De Carpo (und wohl auch nach der Praxis) Diaconus ad altare caput detegit, et acceptum Celebrantis Biretum una cum suo .... tradit. V. S. R.

dem Diakon erhebt sich auch der Subdiakon, welcher mit dem Biret in der Hand stehen bleibt, bis der Diakon sich mit der Bursa gegen den Celebranten verneigt. Dann setzt er sich und bedeckt sich mit dem Biret. Wenn der Diakon vom Altar zurückkehrt, erhebt der Subdiakon sich wieder wie früher, grüßt mit dem Diakon den Priester und setzt sich wieder. Bald. p. 193. — Doch kann der Subdiakon während der ganzen Zeit stehen ex consuetudine multorum. — Am Ende der hl. Messe nehmen die Ministri sacri das Biret nach dem Genusse. Der Diakon reicht es dem Celebranten, welcher sich zuerst bedeckt. — In die Satristei zurückgeführt, grüßen alle mit cultöstem Haupte das Kreuz und legen die Biret ab. Beim Asperges wird das Weihwasser unbedeckten Hauptes ausgegossen. Beim Hin- und Zurückgehen von und zur Satristei bedeckt sich der Priester.

Bei Processionen ohne Sanctissimum und Kreuzpartikel sind der Celebrans und die an seiner Seite befindlichen Ministri sacri, sowie der sonstige Clerus bedeckt, der Kreuzträger und die Ministranten aber nicht; mit Sanctissimum oder Kreuzpartikel sind alle unbedeckt.

Bei Begräbnissen sind nach unserm Gebrauch Celebrans und Ministri bedeckt. Zur Einsegnung wird beim Pater noster, Kyrie eleison und der Oration das Biret abgenommen, und zwar auch bei der Absolution ad Tumbam oder dem Sarge selbst. De Carpo (Ceremoniale, Editio III. 1874 pag. 290) sagt aber: „Cum ad tumulum ventum est... Celebrans detecto capite se collocat altare inter et tumulum.“ Und pag. 303 sagt er: „Auctores communiter praescribunt Diaconum in processione candelarum et palmarum incedere debere capite tecto, capite vero detecto cum pergit ad tumulum pro Exequiis vel Absolutione, et ad Ecclesiae ianuam in Sabbato Sancto pro novi ignis benedictione, quia in prioribus duobus casibus agitur de processione, in duobus vero ultimis de ambulatione tantum ritu processionali peracta. Ego (i. e. De Carpo) tamen opinor Diaconum in omnibus praefatis casibus et similibus incedere debere capite detecto, ut se collegae suo Subdiacono conformet, qui ob Crucem, quam deferit, aperto incedit capite.“

Es wurde noch die Frage aufgeworfen, ob man sich des Biretes bei Spendung der hl. Taufe bedienen solle resp. dürfe. De Herdt sagt: „Nunquam adhiberi potest biritum in actuali ministerio, nisi in coeptione, auditione confessionum, in Choro, quando sedetur, et in processionibus, quae fiunt sine Ss. Sacramento et sine Reliquia S. Crucis.“ Sowie bei der Absolutio ad Tumbam etc. etc. mag man sich also auch bei der hl. Taufe nur beim Hin- und Zurückgehen des Biretes bedienen, nicht aber

beim Afte selbst, wenn nicht ein von Rom approbirtes Dögelhaar-Rituale etwas anderes vorschreibt.

Um nicht zu weitläufig zu werden, übergehen wir den Gebrauch des Biretes bei seltener vorkommenden Fällen — Wir wollen nur noch bemerken, daß der Priester in der Privatmesse, daselbst gilt auch für den Celebrans und die Ministri sacri, niemals ohne Biret zum Altar geht, wenn auch das Sanctissimum ausgelegt ist. —  
Steyr.

Dr Leopold Kern.

V. (Ungültige Gelübde.) Titia ist vor mehreren Jahren auf unrechtem Wege Mutter geworden. Man sieht ihr eine Heirat in Aussicht, aber das Hinderniß des Zustandekommens ist die Ertzeng ihres Kindes. Da macht sie denn das Gelübde, alle Jahre zeitweilens nach N. zu wallfahren, wenn Gott ihr das Kind nehmen würde. Nicht lange, und das Kind stirbt. In Folge dessen macht Titia einmal die gelobte Wallfahrt; durch etliche weitere Jahre ist ihr aber die Erfüllung des Gelübdes unmöglich geworden, sie bittet daher den Beichtvater um Abänderung. Was wird dieser thun?

Antwort. Der Beichtvater hat der Titia zu sagen, daß sie auf Grund des Gelübdes zu gar nichts verpflichtet sei, da daselbst vor Gott keine Geltung gehabt habe; sie habe damals, als sie die Wallfahrt gelobt, recht lieb- und herzlich an ihrem Kinde gehandelt, da sie demselben den Tod gewünscht und durch ein Gelübdiß Gott zur Erfüllung ihres sündhaften Wunschens bewegen wollte. Nachdem er so die Person zu einer klaren Erkenntniß ihrer Sünde gebracht, wird er sie veranlassen, selbe zu bereuen, und seines weiteren Amtes walten.

Begründung. Zu einem gültigen Gelübde wird u. A. erfordert, daß der Gegenstand desselben ein guter, ja ein besserer sei als sein Gegenheil. Es kann aber das veranlassende Motiv oder, wenn man den leitenden Gedanken als letztes faßt, der damit verbundene Zweck die Moralität berart alteriren, daß das, was an sich gut ist, sündhaft und sohin nicht mehr zu einem gültigen Gelübde sich eignet. Im vorgelegten Falle ist die gelobte Wallfahrt sicher ein bonum melius, doch das Motiv hiezu war der Wunsch, daß das Kind sterbe. Nun ist dieser Wunsch gewiß sündhaft, denn es ist gegen die Liebe. Sondern ein Uebel zu wünschen, um daraus einen privaten Nutzen zu ziehen. Das Gelübde und sein Gegenstand sind als Mittel zur Erreichung des sündhaften Wunschens gewählt worden, und Gott nimmt ein derartiges, ihn nur beleidigendes Gelübde nie an, d. h. es ist ungültig. So sagt Dr. Müller<sup>1)</sup>: Si finis pravus sit tota-

<sup>1)</sup> Theol. mor. I. II. § 52.